

## ANTRAG

Nr. 1

### des Präsidiums des Deutschen Tischtennis-Bundes e.V. an den Bundestag des DTTB

---

Das Präsidium des DTTB stellt folgenden Antrag und bittet den Bundestag zu beschließen:

#### ***Wettspielordnung***

##### **E 3.1 Wertung einzelner Spiele**

...

Bei TTR-relevanten Spielklassen und Konkurrenzen werden Einzel aus außerplanmäßig verlaufenen Mannschaftskämpfen bzw. Spielen im Mannschaftsspielbetrieb für die Berechnung der TTR-Werte wie auch der Bilanzen und ggf. Bilanzwerte wie folgt behandelt:

- Einzel aus Mannschaftskämpfen abgebrochener Spielzeiten: werden berücksichtigt
- Einzel aus Mannschaftskämpfen für ungültig erklärter Spielzeiten: werden berücksichtigt
- Einzel aus Mannschaftskämpfen zurückzogener Mannschaften: werden berücksichtigt

...

**Inkrafttreten: sofort**

#### **Begründung:**

Man kann die Berücksichtigung von Einzeln aus Mannschaftskämpfen abgebrochener oder für ungültig erklärter Spielzeiten zwar aus den bisherigen Vorschriften ableiten, aber es ist sicher besser, diese Sachverhalte ausdrücklich zu erwähnen und dadurch Klarheit zu schaffen.

Frankfurt, 14.4.2021

gez. Michael Geiger  
DTTB-Präsident

gez. Heike Ahlert  
DTTB-Vizepräsidentin Leistungssport

**Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen, auch mindestens 40% der abstimmenden Mitgliedsverbände haben zugestimmt.**

# **ANTRAG**

## **des Präsidiums des Deutschen Tischtennis-Bundes e.V. an den Bundestag des DTTB**

**Nr. 2**

Das Präsidium des DTTB stellt folgenden Antrag und bittet den Bundestag zu beschließen:

### ***Wettspielordnung Abschnitt M***

#### **2 Start, Unterbrechung und Abbruch des Spielbetriebes**

Das Entscheidungsgremium darf in Abweichung von entsprechenden, evtl. verbandsindividuellen, Vorgaben im Abschnitt G der WO oder von vorherigen Bekanntmachungen

- entscheiden, dass in einer Spielzeit weiterführende Veranstaltungen für Vereinsmannschaften gemäß WO A 11.2 nicht durchgeführt werden,
- den vorher festgelegten Beginn von weiterführenden Veranstaltungen gemäß WO A 11.2 unter Nennung eines konkreten neuen Beginns verschieben,
- eine geplante Durchführung der Hauptrunde mit Vor- und Rückrunde durch eine einfache Runde oder durch die Durchführung in Turnierform ersetzen,
- eine begonnene Spielzeit für weiterführende Veranstaltungen gemäß WO A 11.2 jeweils unter Nennung eines konkreten Datums unterbrechen und fortsetzen,
- eine begonnene Spielzeit für weiterführende Veranstaltungen gemäß WO A 11.2 unter Nennung eines konkreten Datums abbrechen,
- einen abgebrochenen oder nicht begonnenen Punktspielbetrieb einer Spielzeit für ungültig erklären,
- im Fall eines abgebrochenen oder nicht begonnenen Punktspielbetriebs einer Spielzeit für den Rest der Spielzeit einen alternativen Spielbetrieb anbieten, der keinerlei Auswirkungen auf die Zusammensetzung der Spielklassen in der folgenden Spielzeit hat,
- vorher bekanntgemachte offizielle Veranstaltungen gemäß WO A 11.1 und A 11.3 verschieben und absagen.

Das Entscheidungsgremium darf für jeden einzelnen der vorgenannten Punkte darüber entscheiden, ob der Beschluss für den gesamten Verband oder für einzelne ausdrücklich zu benennende Gliederungen des Verbandes gilt. Dabei ist eine Unterscheidung nach Altersgruppen, Spielklassen bzw. Gruppen zulässig.

**Inkrafttreten: sofort**

#### **Begründung:**

Wir regeln mit dem vorliegenden Antrag die Fragen bezüglich der Differenzierbarkeit von Maßnahmen seitens des Entscheidungsgremiums. Die Entscheidungen dürfen nun auch auf Gliederungen des Verbandes, auf Altersgruppen, Spielklassen und Gruppen beschränkt sein.

Frankfurt, 14.4.2021

gez. Michael Geiger  
DTTB-Präsident

gez. Heike Ahlert  
DTTB-Vizepräsidentin Leistungssport

**Abstimmungsergebnis:**

## ANTRAG

Nr. 3

### des Präsidiums des Deutschen Tischtennis-Bundes e.V. an den Bundestag des DTTB

---

Das Präsidium des DTTB stellt folgenden Antrag und bittet den Bundestag zu beschließen:

#### ***Wettspielordnung Abschnitt M***

##### **43 Änderung von Meldefristen**

...

##### **54 Verlegung von Spielterminen**

...

##### **65 Anpassung von Spielsystemen**

...

##### **76 Abweichungen von Rahmenbedingungen**

...

##### **87 Abweichungen von den Konsequenzen bei Zurückziehung und Streichung**

...

##### **98 Reservespielerstatus**

...

##### **39 Wertung eines unvollständigen Punktspielbetriebes**

Sollte ein Punktspielbetrieb nach Beschluss des betreffenden Entscheidungsgremiums abgebrochen werden, so dass nicht alle Mannschaftskämpfe, die zum Start der zugehörigen Vereinsmeldung geplant waren, ausgetragen werden ~~können~~ können, und nicht für ungültig erklärt werden, dann gilt für die Wertung der betreffenden Gruppe:

39.1 Der Spielbetrieb in Gruppen, der nicht aufgenommen wurde oder in dem weniger als die Hälfte der Mannschaftskämpfe der Hauptrunde, die zum Start der zugehörigen Vereinsmeldung geplant waren, ausgetragen worden ist, wird annulliert und damit für ungültig erklärt. Die Mannschaften erhalten in der folgenden Spielzeit jeweils das Startrecht in derselben Spielklasse.

39.2 ...

39.3 Bei Gruppen, deren Spielbetrieb in Vor- und Rückrunde durchgeführt wird, bei denen zum Zeitpunkt des Abbruchs die gesamte Vorrunde und mindestens die Hälfte der zur Hauptrunde gehörenden Mannschaftskämpfe der Rückrunde ausgetragen worden ist, oder Gruppen, deren Spielbetrieb in einer einfachen Runde durchgeführt wird, bei denen zum Zeitpunkt eines Abbruchs mindestens die Hälfte der zur Hauptrunde gehörenden Mannschaftskämpfe ausgetragen worden ist, wird die Tabelle zum Zeitpunkt des Abbruchs des Spielbetriebs zur Abschlussstabelle der Spielzeit.

...

39.3.1 ...

**Inkrafttreten: sofort**

**Begründung:**

Wir vermeiden mit dem vorliegenden Antrag insbesondere die im Gutachten des Ressorts Wettspielordnung vom 22.1.2021 aufgezeigte „*explosive Gemengelage*“, die sich bei der „50%-Wertung“ eines Spielbetriebes ergibt, der ursprünglich in einer Vor- und Rückrunde geplant war, danach aber in eine einfache Runde geändert wurde.

Die Änderung der Reihenfolge der Punkte 3 bis 9 orientiert sich am (wahrscheinlichsten) Ablauf der Dinge.

Frankfurt, 14.4.2021

gez. Michael Geiger  
DTTB-Präsident

gez. Heike Ahlert  
DTTB-Vizepräsidentin Leistungssport

**Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen, auch mindestens 40% der abstimmenden Mitgliedsverbände haben zugestimmt.**

# **ANTRAG**

## **des Präsidiums des Deutschen Tischtennis-Bundes e.V. an den Bundestag des DTTB**

---

**Nr. 4**

Das Präsidium des DTTB stellt folgenden Antrag und bittet den Bundestag zu beschließen:

### ***Wettspielordnung Abschnitt M***

#### **10 Regelungen für einen Spielbetrieb, der für ungültig erklärt wurde**

Wenn ein Punktspielbetrieb für ungültig erklärt wird, werden alle mit der Durchführung dieses Spielbetriebs verbundenen Aktionen in Bezug auf ihre Folgen für die Zusammensetzung der Spielklassen und Gruppen der nachfolgenden Spielzeit so behandelt, als hätte es die für ungültig erklärte Spielzeit in den betroffenen Gruppen nicht gegeben. Der DTTB bzw. der Verband setzt den für ungültig erklärten Punktspielbetrieb der betroffenen Gruppen auf einen Anfangszustand zurück. Hierbei handelt es sich um den Endstand der Spielklasseneinteilung in den betroffenen Gruppen für die für ungültig erklärte Spielzeit einschließlich des Auffüllverfahrens. Dieser Stand ist die Basis für die Vereinsmeldung der nachfolgenden Spielzeit. Hierfür gelten folgende Regelungen:

- 10.1 Alle Mannschaften erhalten das Startrecht in ihrer bisherigen Spielklasse. Dies gilt auch für Mannschaften, die in der für ungültig erklärten Spielzeit nach Abschluss der Spielklasseneinteilung zurückgezogen oder gestrichen wurden.
- 10.2 Es gibt weder Absteiger, Direktaufsteiger noch Relegationsaufsteiger.
- 10.3 Absteiger aus einem übergeordneten Spielbetrieb, der nicht für ungültig erklärt wurde, erhalten das Startrecht für die nächsttiefere Spielklasse. Aufsteiger aus einem untergeordneten Spielbetrieb, der nicht für ungültig erklärt wurde, erhalten das Startrecht für die nächsthöhere Spielklasse.
- 10.4 Sofern nach Abschluss der Vereinsmeldung der nachfolgenden Spielzeit eine Spielklasse bzw. eine Gruppe noch nicht die Sollstärke erreicht, deren Spielbetrieb für ungültig erklärt worden ist, oder es in der direkt darunter befindlichen Spielklasse mindestens eine zugeordnete Gruppe gibt, deren Spielbetrieb für ungültig erklärt worden ist, werden die freien Plätze im Rahmen des im jeweiligen Verband geltenden Auffüllverfahrens vergeben.

Hierbei gilt:

- 10.4.1 Für das Auffüllverfahren werden im ersten Schritt alle Mannschaften herangezogen, die in der vorangegangenen Spielzeit in den zugeordneten Gruppen der Spielklasse direkt darunter eingeteilt waren oder die aus der aufzufüllenden Gruppe abgestiegen sind, sofern diese nicht für ungültig erklärt worden ist. Dabei wird für jede betroffene Gruppe die Reihenfolge ihrer Abschlusstabelle der letzten gewerteten Spielzeit herangezogen, und zwar im Falle eines Abbruches mitsamt der in WO M 9.3.1 vorgesehenen Quotientenregelung.
  - a) Dabei werden zunächst solche Mannschaften befragt, die für die für ungültig erklärte Spielzeit einen Spielklassenverzicht vorgenommen haben und deren Gruppe in der für ungültig erklärten Spielzeit der aufzufüllenden Gruppe ebenfalls für ungültig erklärt worden ist, und zwar in der Reihenfolge ihrer Spielklassenzugehörigkeit und Platzierung in der vorangegangenen Spielzeit.
  - b) Als nächstes werden die Mannschaften befragt, die in der Spielklasse direkt unterhalb der aufzufüllenden Gruppe in der Abschlusstabelle ihrer dortigen letzten gewerteten Spielzeit einen Platz belegt haben, der zum Direktaufstieg berechtigt hat, sofern ihre Gruppe in der vorangegangenen Spielzeit für ungültig erklärt worden ist

oder sie in der vorangegangenen Spielzeit aus der aufzufüllenden Spielklasse abgestiegen sind.

- c) Als nächstes werden die Mannschaften befragt, die in der Spielklasse direkt unterhalb der aufzufüllenden Gruppe in der Abschlusstabelle ihrer dortigen letzten gewerteten Spielzeit einen Platz belegt haben, der zum Relegationsaufstieg berechtigt hat, sofern ihre Gruppe in der vorangegangenen Spielzeit für ungültig erklärt worden ist oder sie in der vorangegangenen Spielzeit aus der aufzufüllenden Spielklasse abgestiegen sind.

- d) Danach werden die restlichen Mannschaften in der im Verband dafür geltenden Reihenfolge des Auffüllverfahrens befragt.

Eine Mannschaft, die vor der für ungültig erklärten Spielzeit im Rahmen des damaligen Auffüllverfahrens zu einem möglichen Aufstieg oder Klassenerhalt befragt wurde und abgelehnt hat, wird erneut befragt. Dies trifft auch auf Mannschaften zu, die in der Saison vor einer solchen Spielzeit zurückgezogen oder gestrichen wurden, sofern sie in der für ungültig erklärten Spielzeit in einer zugeordneten Gruppe der Spielklasse direkt unter der aufzufüllenden Spielklasse eingeteilt waren.

Ist eine Mannschaft in der Auffüllreihenfolge mehrfach vertreten, wird nur die höchste Position berücksichtigt.

Beim Auffüllverfahren kann es vorkommen, dass eine Gruppe die Sollstärke überschreitet, falls vor dem letzten Auffüllschritt zwei oder mehr gleichrangige Mannschaften ihre Auffüllbereitschaft erklären.

- 10.4.2 Sofern die aufzufüllende Spielklasse bzw. Gruppe nach Berücksichtigung aller Mannschaften aus den zugeordneten Gruppen der direkt darunter liegenden Spielklasse immer noch nicht die Sollstärke erreicht, werden im zweiten Schritt alle Mannschaften herangezogen, die in der für ungültig erklärten Spielzeit in den zugeordneten Gruppen zwei Spielklassen darunter eingeteilt waren. Dabei gelten die Vorschriften von WO 10.4.1 analog. Sollte danach die Spielklasse immer noch nicht aufgefüllt sein, wird nicht weiter versucht, sie aufzufüllen.

#### **Inkrafttreten: sofort**

#### **Begründung:**

Wir regeln mit dem neuen Punkt M 10 die Fragen der Zusammensetzung der Spielklassen und Gruppen in der Folgesaison für einen Punktspielbetrieb, der für ungültig erklärt wurde, und orientieren uns dabei im Wesentlichen am Gutachten des Ressorts Wettspielordnung vom 28.1.2021, das bereits einige wichtige Grundsätze aufgezeigt hat.

Bei den Beratungen zu diesem Antrag hat sich gezeigt, dass die zu berücksichtigenden Sachverhalte deutlich zahlreicher und komplizierter sind, als man angesichts der nahezu einheitlichen Vorgehensweise aller Verbände zur Annullierung der Spielzeit 2020/21 annehmen könnte. Wir reden über gewertete und nicht gewertete Spielklassen (sogar Gruppen; siehe Antrag Nr. 3), welche in allen Facetten zu betrachten sind. So ist es kein Wunder, dass die schwierige Gemengelage auf die Formulierungen – insbesondere beim Punkt 10.4 – durchschlägt.

Frankfurt, 14.4.2021

gez. Michael Geiger  
DTTB-Präsident

gez. Heike Ahlert  
DTTB-Vizepräsidentin Leistungssport

**Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen, auch mindestens 40% der abstimmenden Mitgliedsverbände haben zugestimmt.**